

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien (1978)

»EG-Dok. S/1295/77 (AL 20) (MA 28) (TU 21)«

DER RAT DER EUROPAISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 der Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik andererseits sind Waren mit Ursprung in diesen Ländern zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Abweichend von diesem Artikel bestimmt Artikel 12 dieser Abkommen, daß für die Einfuhr der dort genannten Waren die Zollsenkung im Rahmen von Plafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zölle wieder angewendet werden können. Daher sind die im Jahre 1978 anzuwendenden Plafonds festzusetzen.

Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der

Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in diesen Ländern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb zu überwachen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zollltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zur Wiederverwendung der Sätze der Zollltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 unterliegen die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien, die in den Anhängen I, II und III aufgeführt sind, jährlichen Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern sowie die Höhe der Plafonds sind in den Anhängen I, II und III angegeben.

(2) Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den im Anhang zu den Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Algerien, Marokko und Tunesien andererseits enthaltenen Protokollen über die Ursprungsregelung entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Bei den Erzeugnissen des Kapitels 27 kann die Warenverkehrsbescheinigung jedoch durch ein Ursprungszeugnis ersetzt werden.

Eine Ware kann nur dann auf den Plafond angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung oder — für die Erzeugnisse des Kapitels 27 — das Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorstehend beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zeitraums von zehn Tagen.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. August 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 194/77.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Liste der Waren mit Ursprung in Algerien, deren Einfuhr im Jahre 1978 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I DZ 1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle, Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		1 155 000
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—34, 38, 39	
		C. Schweröle		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—69	
		III. Schmieröle und andere:		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	27.10—75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10—79	
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11—03	
		B. andere:		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11—19	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I DZ 1 (Fortsetzung)	27.12	Vaselin:		
		A. roh		
		III. zu anderer Verwendung	27.12—19	
	27.13	B. andere	27.12—90	
		Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:		
		B. andere		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13—89	
		II. andere	27.13—90	
	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
		C. andere:		
		II. andere	27.14—99	
I DZ 2	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02 alle Nummern	52
I DZ 3	45.03	Waren aus Naturkork	45.03 alle Nummern	155
I DZ 4	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04 alle Nummern	2 060

Liste der Waren mit Ursprung in Marokko, deren Einfuhr im Jahre 1978 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I MA 1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle, Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		183 750
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—69	
		III. Schmieröle und andere:		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	27.10—75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10—79	
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11—03	
		B. andere:		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11—19	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I MA 1 (Fortsetzung)	27.12	Vaselin:		
		A. roh		
		III. zu anderer Verwendung	27.12—19	
	27.13	B. andere	27.12—90	
		Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:		
		B. andere:		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13—89	
		II. andere	27.13—90	
	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
		C. andere:		
		II. andere	27.14—99	
I MA 2	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02 alle Nummern	52
I MA 3	45.03	Waren aus Naturkork	45.03 alle Nummern	688
I MA 4	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04 alle Nummern	2 060

Liste der Waren mit Ursprung in Tunesien, deren Einfuhr im Jahre 1978 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I TN 1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle, Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		183 750
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—69	
		III. Schmieröle und andere:		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	27.10—75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10—79	
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11—03	
		B. andere:		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11—19	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I TN 1 (Fortsetzung)	27.12	Vaselin:		
		A. roh		
		III. zu anderer Verwendung	27.12—19	
	27.13	B. andere	27.12—90	
		Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:		
		B. andere:		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13—89	
		II. andere	27.13—90	
	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
		C. andere:		
		II. andere	27.14—99	
I TN 2	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02 alle Nummern	52
I TN 3	45.03	Waren aus Naturkork	45.03 alle Nummern	52
I TN 4	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04 alle Nummern	824

FINANZBOGEN

1. Haushaltsposten: Kap. 12 Artikel 120

2. Juristische Grundlage: Artikel 113

3. Titel der Tarifmaßnahme:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien (1978)

4. Ziele des Vorhabens:

Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung

— Abkommen EWG/Algerien, Marokko, Tunesien —

5. Berechnungsmethode:

— Nr. des GZT: Ex Kap. 27, 45.02, 45.03, 45.04

— Menge der Plafonds: 1 528 425 t

— Zollsatz der Plafonds: zollfrei

— Zollsatz des GZT: 5,2 bis 16 %

6. Einnahmeverlust: 0 bis 8 Millionen EUR, je nach Nutzung der Plafonds (Schätzung)

Begründung

1. Die Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien, Marokko und Tunesien sehen für gewerbliche Waren insbesondere vor, daß bei ihrem Inkrafttreten die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs beseitigt werden. Abweichend von dieser Bestimmung ist für eine Reihe empfindlicher Ware eine Sonderregelung vorgesehen: Das Volumen der zollfreien Einfuhr dieser Waren kann durch einen jährlichen Plafond begrenzt werden. Ist dieser Plafond erreicht, kann die Gemeinschaft wieder die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ablauf des Kalenderjahres anwenden.

Die ursprüngliche Höhe der für das Jahr 1976 geltenden Plafonds ist in den Abkommen selbst festgesetzt. Diese Plafonds werden jedes Jahr erneut eröffnet und ihr Volumen um 3 % für Korkwaren (Tarifnrn. 45.02, 45.03 und 45.04) und um 5 % für Erdölzeugnisse (aus Kapitel 27) erhöht. Sie werden endgültig spätestens zum 31. Dezember 1979 abgeschafft.

2. Zur Durchführung des Plafondsystems und der möglichen Wiederanwendung der Zollsätze ist die Annahme genauer gemeinsamer Regeln erforderlich, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden müssen. Diesem Erfordernis kann durch Festlegung eines gemeinschaftlichen Systems für die Überwachung der tatsächlichen Einfuhren aus dem Partnerland entsprochen werden. Zu diesem Zwecke müssen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, die eine schnelle Zusammenstellung der statistischen Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen. Dabei dürfen nur die Einfuhren der betreffenden Waren erfaßt werden, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die gleichzeitig eine den Vorschriften der oben unter Punkt 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Diese Übersichten werden von jedem Mitgliedstaat zu Monatsende erstellt und den Dienststellen der Kommission bis zum 15. Tage des folgenden Monats übermittelt, so daß die Kommissionsdienststellen allen Mitgliedstaaten mit Fernschreiben eine Gesamtübersicht über die einzelnen, im vorhergehenden Monat eingeführten Waren übermitteln können. Das Überwachungssystem wird viel Sorgfalt und eine enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommission erfordern. Da die betreffenden Waren zu der Gruppe der empfindlichen Waren gehören und zollfreie Einfuhren über die Plafonds hinaus Stö-

rungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen können, ist es absolut erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten die genannte Frist von 15 Tagen streng einhalten.

Zur Wiederanwendung der Zollsätze soll folgende Regelung gewählt werden:

Sobald aus einer der monatlichen Gesamtübersichten der Kommissionsdienststellen hervorgeht, daß der für eine bestimmte Ware festgesetzte Plafond zu 75 % erreicht ist, unterrichten diese Dienststellen die Mitgliedstaaten hiervon, worauf vor allem in der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifrufen“ auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen stattfinden können. Während dieser Konsultationen wird Fall für Fall geprüft, ob bei tatsächlichem Erreichen des festgesetzten Plafonds die Wiederanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze angeordnet werden soll oder nicht.

Über die Einfuhren der betreffenden Ware werden weiterhin monatliche Übersichten, oder, auf Antrag der Kommission, über Fernschreiber Zehntagemeldungen übermittelt. Die Frist für die Übermittlung letzterer Meldung beträgt fünf Tage.

Unter diesen Umständen kann die Kommission auf schnellstem Wege die Maßnahmen treffen, die — mittels Verordnung — zur Wiederanwendung der Zollsätze gegenüber dem Partnerland bis zum Ende des Kalenderjahres führen. In diesem Fall würde natürlich die Erhebung der Zollsätze für die betreffende Ware innerhalb der Frist erfolgen, die in der Verordnung, mit der in den Abkommen vorgesehenen Zollbefreiung ein Ende gesetzt wird, festgelegt wurde.

3. Für die Anwendung der Plafondregel und die Wiederanwendung der Zollsätze sieht der beiliegende Vorschlag eine Befugnisübertragung vom Rat auf die Kommission vor.

In dem Verordnungsvorschlag wird jedoch lediglich der Rahmen für die Ausübung der Befugnisse abgesteckt, damit die erforderlichen Verfahren nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten rasch und elastisch durchgeführt werden können. In diesem Bemühen um größtmögliche Wirksamkeit und Schnelligkeit wurde in dem Verordnungsvorschlag auch vorgesehen, daß es Aufgabe der Kommission ist, gegenüber dem Partnerland die Wiederanwendung der geltenden Drittlandzollsätze anzuordnen.